

Gewerbeuntersagung – Tipps für betroffene Unternehmer

Stand: Juni 2005

Nicht zuletzt durch die anhaltende schlechte konjunkturelle Lage müssen Unternehmen häufig finanzielle Engpässe überwinden. In solchen Situationen sehen sie oftmals die Zahlung von Löhnen und Gehältern als ihre vorrangige Arbeitgeberpflicht an. Die außerdem abzuführenden laufenden Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, können jedoch oft nicht mehr zeitgleich bzw. nicht entrichtet werden. Viele Unternehmer wissen nicht, dass gerade durch das Finanzamt und die Krankenkassen Gewerbeuntersagungen wegen persönlicher Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden angeregt und durch die zuständige Kreisverwaltung eingeleitet werden.

Als unzuverlässig ist anzusehen, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, das von ihm ausgeübte Gewerbe künftig ordnungsgemäß zu betreiben. Zum Schutz der Allgemeinheit und der im Betrieb Beschäftigten werden von der Behörde Tatsachen ermittelt und die Erforderlichkeit einer ganzen oder teilweisen Gewerbeuntersagung überprüft.

Die Unzuverlässigkeitsmerkmale begründen sich meist in folgenden Punkten

- mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- mangelnder wirtschaftlicher Leistungswille
- mangelndes berufliches Verantwortungsbewusstsein
- Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse
- Missachtung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Pflichten
- Straf- oder Ordnungswidrigkeiten.

Was kann der Unternehmer tun?

Um unnötige zusätzliche Schwierigkeiten während eines Verfahrens zu vermeiden, empfiehlt die IHK:

- reagieren Sie unbedingt auf Schreiben des Gewerbeamtes, insbesondere wenn darin die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens angekündigt wird. Sie sollten schriftlich oder telefonisch innerhalb der genannten Frist mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Gewerbeamt Kontakt aufnehmen.
- Nehmen Sie bei dem Gewerbeamt vereinbarte Gespräche wahr.
- Halten Sie sich an die mit dem Gewerbeamt getroffenen Absprachen.
- Sprechen Sie mit den Gläubigern, z. B. Finanzamt, Berufsgenossenschaft, Krankenkassen, und signalisieren Sie Ihren Willen zur Tilgung der Schulden und versuchen Sie auf Ratenzahlungen zu verweisen.
- Informieren Sie zeitnah das Gewerbeamt sowohl über positive als auch über negative Ergebnisse Ihrer Gespräche mit den Gläubigern.

Welche juristischen Konsequenzen hat die Gewerbeuntersagung?

Gegen den Bescheid ist der Widerruf innerhalb eines Monats zulässig. Da eine Gewerbeuntersagung einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Situation bedeutet, sollten Betroffene rechtzeitig mit dem Gewerbeamt und dem zuständigen Gesprächspartner in unserem Hause Kontakt aufnehmen. Wir sind in dieser schwierigen Phase für Sie da und bieten im Rahmen unserer Möglichkeiten Hilfestellung an.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.